



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Amt für Bauordnung und Hochbau

Herrn
Peter Schönberger



Amt für Bauordnung und Hochbau
Referat Genehmigungen
BSW/ABH23

Nagelsweg 37-39
20097 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 40 - 2121
Telefax 040 - 427 94 03 74
E-Mail baugenehmigungen@bsw.hamburg.de

GZ.: BSW/ABH23/00280/2022

Hamburg, den 28. November 2022

Auskunft nach Transparenzgesetz (HmbTG) - Elbtower: Anfrage nach Herausgabe des Widerspruchs der Deutschen Bahn AG gegen die Teilbaugenehmigung

ABLEHNENDER BESCHEID

Sehr geehrter Herr Schönberger,

soweit Sie noch die Herausgabe des Widerspruchs der Deutschen Bahn AG gegen die Teilbaugenehmigung, bzw. der Korrespondenz hierzu beantragen, ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

I.

Am 4. August beantragten Sie über fragdenstaat.de Zugang zu folgenden Informationen:

„– die Stellungnahme zur Standsicherheit der Bahnanlagen im Einflußbereich des Bauvorhabens Elbtower, vom Ingenieurbüro für Bauwesen Jörss, Blunck, Ordemann vom 17.02.2022

- die Korrespondenz mit der DB AG und dem Eisenbahn-Bundesamt im Zusammenhang mit der (Stand)sicherheit der Bahnanlagen im Einflußbereich des Bauvorhabens Elbtower“

Hieraufhin wurde Ihnen am 05.09.2022 Zugang zu einigen Informationen gewährt und mitgeteilt, dass es in 2022 keine Korrespondenz mit der DB AG und dem EBA zur Stand-



Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
S3, S31 Hammerbrook

sicherheit gab. Außerdem wurde Ihnen mitgeteilt, dass bezüglich des Widerspruchsverfahrens noch geprüft wird, ob eine Herausgabe erfolgen kann. Für diesen Informationszugang wurde eine Gebühr in Höhe von 210 Euro erhoben. Sie bedankten sich für die fristgerechte Beantwortung ihres Antrages und die Übermittlung der Dokumente. Außerdem erkundigten Sie sich daraufhin unmittelbar, ob wirklich keine Unterlagen für 2022 vorhanden seien und baten um Übersendung des Widerspruchs. Mit Nachricht vom 19.09.2022 teilten wir Ihnen mit, dass wir diese Rückfrage als erneute Anfrage einstufen würden und verlängerten die Antwortfrist auf drei Monate. Am 07.11.2022 erkundigten Sie sich nach dem Sachstand und erläuterten, dass zu Ihrer Anfrage auch der Widerspruch der DB AG gegen die Teilbaugenehmigung gehörte und baten um unverzügliche Beantwortung.

II.

Soweit Ihr Antrag noch die Herausgabe des Widerspruchs der Deutschen Bahn AG gegen die Teilbaugenehmigung, bzw. der Korrespondenz erfasst, ist der Antrag abzulehnen.

Die entstandenen Unklarheiten zur Frist der Beantwortung Ihrer Anfrage bitten wir zu entschuldigen. Wir waren nach Ihrer Nachricht vom 05.09.2022, mit welcher Sie sich für die fristgemäße Beantwortung Ihrer Anfrage bedankten, davon ausgegangen, dass die ursprüngliche Anfrage erledigt war und hatten Ihre Rückfrage als neue Anfrage ausgelegt, deren Antwortfrist wir bis zum 19.11.2022 verlängert hatten.

1. Einer Herausgabe der von Ihnen noch begehrten Unterlagen zum Widerspruchsverfahren der Deutschen Bahn AG gegen die Teilbaugenehmigung, bzw. der Korrespondenz hierzu steht bereits grundsätzlich entgegen, dass die spezialgesetzliche Regelung des § 299 Abs. 2 ZPO, welche nach § 173 VwGO für Rechtsbehelfe der VwGO wie Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff VwGO anwendbar ist, insoweit die Regelungen der Informationsfreiheitsgesetze verdrängt (Huber in Musielak/Voit ZPO, 19. Aufl. 2022, § 299, Rn. 3). Nach § 299 Abs. 2 ZPO ist eine Herausgabe von Unterlagen in Rechtsbehelfsverfahren durch Dritte nur möglich, wenn durch den Anfragenden ein rechtliches Interesse an der Einsicht glaubhaft gemacht wird. Die Deutsche Bahn AG hat einer Einsicht in die Unterlagen nicht zugestimmt und ein rechtlich geschütztes Interesse Ihrerseits an den Unterlagen ist nicht ersichtlich und wurde von Ihnen nicht vorgetragen. Hierbei genügen bloße Neugierde oder ein wirtschaftliches oder allgemeines Interesse nicht, sondern es setzt ein gegenwärtiges Rechtsverhältnis auf Seiten des Antragstellers voraus, dass einen rechtlichen oder wirtschaftlichen Bezug zum Sekundärprozess umfassen muss (Huber in Musielak/Voit ZPO, 19. Aufl. 2022, § 299, Rn. 3a, 3c). Selbst wenn dieses rechtliche Interesse vorliegen würde bestünde nach § 299 Abs. 2 ZPO nur ein Recht auf Einsicht, nicht auf Übersendung von Kopien.

2. Selbst wenn das Hamburgische Transparenzgesetz für die Informationen zum Widerspruchsverfahren grundsätzlich anwendbar wäre und nicht durch § 299 ZPO verdrängt, so handelt es sich bei dem Widerspruch und der Widerspruchsbegründung um Schriftsätze anderer Prozessbeteiligter, für welche nach § 5 Nr. 5 HmbTG keine Informationspflicht besteht.

3. Selbst, wenn eine Informationspflicht grundsätzlich bestehen sollte, wäre diese vorliegend nach § 8 Abs. 1 HmbTG im Einzelfall ausgeschlossen. Gemäß § 8 Abs. 1 des Hamburger Hamburgischen Transparenzgesetzes besteht keine Informationspflicht, soweit und solange Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Nach der Rechtsprechung des Hamburgischen Obergerichtes (Urteil vom 20.09.2021, Az 3 BF 87/18) unterfallen anwaltliche Schriftsätze dem geistigen Eigentumsschutz und müssen nicht herausgegeben werden. Nach der Bewertung der BSW erreichen die Schriftsätze die notwendige Schöpfungshöhe und sind somit schützenswert, sodass auch im Rahmen einer Abwä-

gung das Herausgabeinteresse hinter dem Schutz des Geistigen Eigentums zurückstehen muss.

Insoweit war Ihr Antrag, soweit diesem nicht bisher stattgegeben wurde, abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO). Es kann außerdem der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Ludwig-Erhard-Str. 22, 20459 Hamburg angerufen werden. Die Vorschriften über den Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben hiervon unberührt.

Gebühr

Wird ein Antrag auf Zugang zu Informationen abgelehnt werden keine Gebühren erhoben, § 1 Abs. 2 HmbTGGebO.

Hochachtungsvoll



■